



# BGG

BARBARA-GONZAGA-GEMEINSCHAFTSSCHULE · BAD URACH

GEMEINSAM · INDIVIDUELL · LERNEN

Spitalstrasse 5-9  
72574 Bad Urach  
Tel.: 071 25 - 144 6 -0  
Fax: 071 25 - 144 6-44  
sekretariat@bgg-badurach.de

Bad Urach, 13.09.2021

Liebe Eltern,

zu Schuljahresbeginn begrüßen wir Sie auch im Namen des gesamten Kollegiums herzlich und hoffen, dass Sie mit Ihren Kindern erholsame Ferien hatten. Ihren Kindern wünschen wir ein erfolgreiches Schuljahr 2021/22 an unserer Schule. Im Ausgang des letzten Schuljahres wurden Frau Buck, Frau Tanneberger, Frau Kuder, Frau Maaß, Frau Coskuner, Frau Heuer, Herr Horn, Herr Buschko und Hr. Pollitz verabschiedet. Wir bedanken uns ganz herzlich für ihr Engagement an unserer Schule. Neu begrüßen wir an der BGG Frau Riek, Frau Lenzenmaier, Frau Hofbauer, Frau Maier, Frau Frank, Frau Coull, Herrn Dimitroudis, Herrn Brendle, Frau Kraut und Frau Antichi.

In der Schulleitung arbeiten weiterhin gemeinsam Herr Böttcher (Rektor), Frau Reutter (Konrektorin/Abteilungsleitung Primarstufe) und Herr Brändle (Abteilungsleitung Sekundarstufe).

Die Einteilung der Klassenlehrer/innen bzw. Lerngruppenleiter/innen für das neue Schuljahr sieht folgendermaßen aus:

### Primarstufe:

<b>1a</b> Frau Fischer	<b>1b</b> Frau Gollmer	<b>1c</b> Frau Gaßner	<b>1d</b> Frau Beyer
<b>2a</b> Frau Keinath	<b>2b</b> Frau Lenzenmaier	<b>2c</b> Frau Haas	
<b>3a</b> Frau H. Rau	<b>3b</b> Frau Hofbauer	<b>3c</b> Frau Neumann	
<b>4a</b> Frau Tscherny	<b>4b</b> Frau Reutter	<b>4c</b> Frau Wagler	
<b>Juniorklasse</b> Frau Ogorinac	<b>VKL 1</b> Frau Coull		

### Sekundarstufe:

<b>5a</b> Frau Kraut/Herr Dimitroudis	<b>5b</b> Frau Stickel/Frau Mann	<b>6</b> Frau S. Rau
<b>7</b> Frau Braun	<b>8a</b> Herr Bauer	<b>8b</b> Frau Fischmann
<b>10</b> Herr Brändle	<b>VKL 2</b> Herr Sahan	

Wenn Sie Fragen zu den unterschiedlichsten Dingen haben, nehmen Sie bitte persönlichen den Kontakt zu den Lehrer/innen auf. Ansonsten freuen wir uns auf ein ereignisreiches und erfolgreiches Schuljahr 2021/22 an unserer BGG.

Bitte beachten Sie den Ferienplan und die die Auszüge der aktuellen Corona-Verordnung Schule im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

*Daniilo Böttcher*

*Antje Reutter*

*Fabian Brändle*

Schulleitung BGG Bad Urach



# BGG

BARBARA-GONZAGA-GEMEINSCHAFTSSCHULE · BAD URACH

GEMEINSAM · INDIVIDUELL · LERNEN

Spitalstrasse 5-9  
72574 Bad Urach  
Tel.: 071 25 - 144 6 -0  
Fax: 071 25 - 144 6-44  
sekretariat@bgg-badurach.de

## Ferien und unterrichtsfreie Tage im Schuljahr 2021/22

Stand Juni 2020

Jahr	Monat	Ferien und unterrichtsfreie Tage	Unterrichtsbeginn
<b>Sommerferien</b> 2021	August/September	bis 10.09.2021	Unterrichtsbeginn: <b>13.09.2021</b>
<b>Herbstferien</b> 2021	November	01.11. – 05.11.2021	Unterrichtsbeginn: <b>08.11.2021</b>
<b>Weihnachtsferien</b> 2021/22	Dezember/Januar	23.12. – 07.01.2022	Unterrichtsbeginn: <b>10.01.2022</b>
<b>Winterferien</b> 2022	Februar/März	28.02. – 04.03.2022	Unterrichtsbeginn: <b>07.03.2022</b>
<b>Osterferien</b> 2022	April	13.04.2022 14.04. – 22.04.2022	Beweglicher Ferientag Ferien Unterrichtsbeginn: <b>25.04.2022</b>
	Mai	26.05.2022 27.05.2022	Christi Himmelfahrt Beweglicher Ferientag
<b>Pfingstferien</b> 2022	Juni	06.06. – 17.06.2022	Unterrichtsbeginn: <b>20.06.2022</b>
<b>Sommerferien</b> 2022	Juli/August/ September	28.07. – 09.09.2022	Unterrichtsbeginn: <b>12.09.2022</b>

Es werden keine Genehmigungen für Schulbefreiungen direkt vor und nach den Ferien durch die Schulleitung erteilt, da während der Schulzeiten die **allgemeine Schulpflicht** besteht.



# BGG

BARBARA-GONZAGA-GEMEINSCHAFTSSCHULE · BAD URACH

GEMEINSAM · INDIVIDUELL · LERNEN

Spitalstrasse 5-9  
72574 Bad Urach  
Tel.: 071 25 - 144 6 -0  
Fax: 071 25 - 144 6-44  
sekretariat@bgg-badurach.de

## **Relevante Auszüge Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) vom 27. August 2021**

### § 1 Allgemeine Anforderungen an den Betrieb der Schulen unter Pandemiebedingungen

(2) Die in den Hygienehinweisen des Kultusministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung (<https://km-bw.de/Coronavirus>) bestimmten Vorgaben sind einzuhalten.

(3) Es wird empfohlen, möglichst zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen.

(4) Der Betriebsbeginn, das Betriebsende sowie die Pausen sind so zu organisieren, dass eine Durchmischung der Klassen- oder Lerngruppen durch organisatorische Maßnahmen, zum Beispiel durch einen gestaffelten Beginn oder die Zuweisung von Aufenthaltsbereichen, nach Möglichkeit vermieden wird.

(6) Alle Räume, die dem Aufenthalt von mehr als einer Person dienen, sind mindestens alle 20 Minuten oder nach Warnung durch CO<sub>2</sub>-Ampeln durch das Öffnen der Fenster ausreichend zu lüften, es sei denn, dass der Luftaustausch ausschließlich über eine geeignete raumluftechnische Anlage erfolgt.

### § 2 Mund-Nasen-Schutz

(1) In den Schulen sowie den Grundschulförderklassen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung und den Horten an der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Es gelten die Ausnahmebestimmungen des § 3 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 CoronaVO.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht

1. im fachpraktischen Sportunterricht
2. im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten; Zusatzbedingungen beachten!
3. in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird
4. bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken)
5. in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude



# BGG

BARBARA-GONZAGA-GEMEINSCHAFTSSCHULE · BAD URACH

GEMEINSAM · INDIVIDUELL · LERNEN

Spitalstrasse 5-9  
72574 Bad Urach  
Tel.: 071 25 - 144 6 -0  
Fax: 071 25 - 144 6-44  
sekretariat@bgg-badurach.de

## § 3 Testung

(1) Die öffentlichen Schulen, die Grundschulförderklassen, die Schulkindergärten sowie die entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft haben den im Präsenzunterricht einbezogenen Kindern oder Schülerinnen und Schülern sowie dem an den Einrichtungen in der Präsenz tätigen Personal in jeder Schulwoche **zwei bzw. ab 27.9. drei** COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 1 Nummer 3 Corona-Verordnung Absonderung anzubieten; hiervon ausgenommen sind immunisierte Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 CoronaVO. Den Zeitpunkt und die Organisation der Testung bestimmt die Schulleitung.

(2) Der Testnachweis gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 5 kann erbracht werden durch 1. die Teilnahme an der Testung nach Absatz 1; als Nachweis dient der Schüler/innenausweis.

## § 4 Grundsätze für den Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen

(1) Unterliegt eine Schülerin oder ein Schüler nach einem positiven Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 der Pflicht zur Absonderung, nehmen die übrigen Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe für den Zeitraum von fünf Schultagen am Unterricht und an außerunterrichtlichen Angeboten grundsätzlich nur in ihrem Klassenverband oder ihrer Lerngruppe teil; die Teilnahme an klassen-, jahrgangs- und schulübergreifenden Unterrichtsstunden sowie an Förder-, Betreuungs-, Ganztagsangeboten und Schulveranstaltungen ist in diesem Zeitraum nur in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen zulässig. SuS der Primarstufe werden am darauffolgenden Schultag 1x getestet, die der Sekundarstufe an den fünf folgenden Schultagen.

(2) Für den Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten gelten die bestehenden Regeln weiterhin.

(3) Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen im Ausland sind bis zum 31. Januar 2022 untersagt. Ein- und mehrtägige Praktika sind zulässig, soweit diese in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder Schulversuchsbestimmungen vorgeschrieben sind oder zu dem Zweck durchgeführt werden, den Unterricht inhaltlich zu ergänzen.

**(5) Soweit der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder für die ganze Klasse oder Lerngruppe nicht in der Präsenz stattfinden kann, findet Fernunterricht statt. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht.**

(6) Schülerinnen und Schüler können von der Schule auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. Die Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern einschließlich der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres oder Schuljahres abzugeben; bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse kann sie auch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft abgegeben oder widerrufen werden. Im Falle einer Befreiung vom Präsenzunterricht nach Satz 1 wird die Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht erfüllt.



# BGG

BARBARA-GONZAGA-GEMEINSCHAFTSSCHULE · BAD URACH

GEMEINSAM · INDIVIDUELL · LERNEN

Spitalstrasse 5-9  
72574 Bad Urach  
Tel.: 071 25 - 144 6 -0  
Fax: 071 25 - 144 6-44  
sekretariat@bgg-badurach.de

## § 5 Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen

- (1) Der Sportunterricht findet nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 statt.
- (2) Während des fachpraktischen Sportunterrichts muss keine medizinische Maske getragen werden. Dies gilt nicht für Sicherheits- und Hilfestellungen.
- (6) Die vorstehenden Absätze gelten für außerunterrichtliche Sportveranstaltungen entsprechend.

Einschränkungen ergeben sich dann, wenn in einem Klassen- oder Gruppenverband eine Schülerin oder ein Schüler nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt. In diesem Fall darf in der Gruppe oder Klasse der Sportunterricht ausschließlich **kontaktarm** erfolgen, ist dieser Gruppe ein fester Bereich der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen, ist zu anderen Gruppen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten

## § 6 Ganztags und kommunale Betreuungsangebote

- (1) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Präsenz unterrichtet werden, ist für sie der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung, der Horte an der Schule und der Ganztagsbetrieb zulässig.

## § 8 Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen einschließlich der Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, Schülerratssitzungen und der Sitzungen der weiteren schulischen Gremien sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 CoronaVO zulässig. Hier gilt die 3-G-Regel.

## § 10 Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Für die Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen, 1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen, 2. die sich nach einem positiven Test nach Maßgabe der CoronaVO Absonderung einem PCR-Test zu unterziehen haben, 3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, 4. die entgegen §§ 2 und 7 keine medizinische Maske tragen oder 5. die weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenen-Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 2 CoronaVO vorlegen.

- (2) Das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach Absatz 1 Nummer 5 besteht nicht 1. für die Teilnahme an a) Zwischen- und Abschlussprüfungen oder b) für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen, bei durchgängiger Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie bei räumlicher Trennung von den Mitschülerinnen und Mitschülern, die den Nachweis nach § 3 Absatz 2 erbracht haben, 2. für Schülerinnen und Schüler, an denen ein COVID-19-Test im Sinne des § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) aufgrund einer Behinderung nicht durchgeführt werden kann, sofern die vorliegende Behinderung und die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden, 3. für immunisierte Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 CoronaVO, 4. für das kurzfristige Betreten des Schulgeländes, soweit dieses für die



# BGG

BARBARA-GONZAGA-GEMEINSCHAFTSSCHULE · BAD URACH

GEMEINSAM · INDIVIDUELL · LERNEN

Spitalstrasse 5-9  
72574 Bad Urach  
Tel.: 071 25 - 144 6 -0  
Fax: 071 25 - 144 6-44  
sekretariat@bgg-badurach.de

Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für die Teilnahme am Fernunterricht zwingend erforderlich ist, und 5. für das kurzfristige Betreten, das für den Betrieb der Schule erforderlich ist, zum Beispiel durch Dienstleister, oder soweit der Zutritt außerhalb der Betriebszeiten, zum Beispiel durch das Reinigungspersonal, erfolgt.

(3) Für die Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, solange sie die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 CoronaVO Absonderung bestehende Testpflicht nicht oder nicht vollständig erfüllen, längstens für die Dauer von 14 Tagen. Soweit zur Erfüllung dieser Testpflicht an der Testung nach § 3 Absatz 1 teilgenommen wird, darf diese abweichend von Satz 1 unverzüglich nach dem Betreten des Schulgeländes durchgeführt werden.

(4) Schülerinnen und Schüler, für die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß Absatz 1 Nummer 4 oder 5 besteht, sind nicht berechtigt, ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht zu erfüllen. Die Nichterfüllung der Schulpflicht in der Präsenz aufgrund der Zutritts- und Teilnahmeverbote nach Satz 1 gilt als Verletzung der Schulbesuchspflicht im Sinne von § 72 Absatz 3 und §§ 85 Absatz 1, 86 und 92 SchG. § 11 Übergangsvorschrift Bis einschließlich 26. September 2021 sind abweichend von § 3 Absatz 1 Halbsatz 2 auch immunisierten Personen zwei COVID-19-Tests pro Woche anzubieten.